



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zug, 2. März 2010 hs

**Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz, ZeugSG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2009 haben Sie uns eingeladen, bis zum 15. März 2010 zur Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels bzw. zum Vorentwurf zum Zeugenschutzgesetz Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Stellungnahme stützt sich unter anderem auf das Ergebnis des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens.

Anträge

1. Art. 7 des Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) sei mit einer Pflicht zur Anonymisierung der Personendaten in der Antragstellung zu ergänzen.
2. Art. 8 Abs. 2 ZeugSG soll mit dem Kriterium "Schwere der Straftat" um einen neuen Buchstaben ergänzt werden. Ebenfalls sei ein Hinweis auf den Rechtsmittelweg anzugeben.
3. Der Inhalt von Art. 9 ZeugSG sei vor Art. 8 ZeugSG zu platzieren. Die Zustimmung und der Beginn des Zeugenschutzprogramms seien vor dem Entscheid des Bundesamts für Polizei zu regeln.
4. In Art. 16 Abs. 2 ZeugSG sei das Wort "zuständige" zu streichen.
5. Art. 24 ZeugSG sei durch eine Regelung betreffend Entbindung von der Geheimhaltungspflicht zu ergänzen.

Begründung

Zu unserem Antrag 1:

Die Anonymisierung ist notwendig, um nicht die oder den nach Art. 8 ZeugSG zuständige Direktorin oder zuständigen Direktor des Bundesamts für Polizei durch seine Aktenkenntnisse in Gefahr zu bringen. Zudem erscheint es sachdienlich, wenn möglichst wenige Personen ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Zeugenschutzstelle Kenntnis der Personendaten haben.

Zu unserem Antrag 2:

Die in Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZeugSG genannte Erheblichkeit der Gefährdung hängt unter anderem von der Schwere der begangenen Straftat ab. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Artikel um das Kriterium "Schwere der Straftat" in einem neuen Buchstaben zu ergänzen.

Es handelt sich beim Entscheid des Bundesamts für Polizei um eine Verfügung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Aus diesem Grund ist es für die betroffenen Personen aus rechtsstaatlichen Gründen unerlässlich, einen Hinweis auf mögliche Rechtsmittel zu erhalten.

Zu unserem Antrag 3:

Die Zustimmung der unter Zeugenschutz zu stellenden Person sollte bereits in einem frühen Stadium eingeholt werden. Mindestens sollte die Zustimmung vor dem Entscheid des Bundesamts für Polizei eingeholt werden, da es ansonsten zu zwecklosen Verfahren kommen könnte, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung schliesslich verweigert.

Zu unserem Antrag 4:

Das Wort "zuständige" kann gestrichen werden, da es nur eine Zeugenschutzstelle im Sinne des ZeugSG auf Stufe Bund geben wird. Dies gemäss Art. 1 Bst. b ZeugSG sowie dem erläuternden Bericht Seite 63 Ziffer 3.1.

Zu unserem Antrag 5:

Eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 24 Abs. 2 ZeugSG wird in gewissen Fällen unerlässlich sein. Beispielsweise in dem Fall, wenn eine Person im Zeugenschutzprogramm eine schwere Straftat begeht und strafrechtlich verfolgt werden muss. Art. 24 ZeugSG sollte daher mit konkreten Vorschriften über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 2. März 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung ebenfalls per E-Mail an:
marc.juillerat@fedpol.admin.ch

Kopie an:

- Finanzdirektion
- Direktion des Innern
- Amt für Migration
- Sicherheitsdirektion (2)